

## Beschluss

### Nr. 46/2025

des Präsidiums des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven

1. Am 4. Dezember 2025 erhält die Kammer 4 ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen aus dem Bestand der Kammern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, und 9 jeweils eine Sache, die als erste im Jahr 2026 zur Verhandlung vor der Kammer terminiert ist und die folgenden weiteren Bedingungen erfüllt:

Es handelt sich um eine Ca-Sache, die im Jahr 2025 eingegangen ist; sie betrifft keine Eingruppierungsstreitigkeit und keine Streitigkeit um betriebliche Altersversorgung.

Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans).

Sollten in einer Kammer zwei Sachen als erste im Jahr 2026 auf dieselbe Uhrzeit zur Verhandlung vor der Kammer terminiert sein, so ist das ältere Verfahren von beiden an die Kammer 4 abzugeben. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der 4. Dezember 2025.

2. Ab dem 8. Dezember 2025 erhält die Kammer 4 aus der Verteilung der Neueingänge zehn Ca-Sachen ohne Anrechnung auf die allgemeinen Zuteilungen. Ausgenommen sind Zusammenhangssachen (Ziffern 7.2 und 7.3 des Geschäftsverteilungsplans), für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer besteht.
3. Weitere Zuteilungen – auch in anderen Verfahrensarten – erfolgen zunächst nicht.
4. Die Kammer 4 wird ab dem 2. Januar 2026 als 4/10-Kammer in die Verteilung von Neueingängen aufgenommen – jedoch mit Ausnahme von neu eingehenden Ga-Verfahren, BVGa-Verfahren und BV-Verfahren nach § 100 ArbGG – und damit in jedem 2., 3., 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 16., 18., 20., 22., 23., 24., 26., 28., 30. usw. Durchgang (d.h. in 6 von 10 Durchgängen) ausgenommen.

Bremen, 3. Dezember 2025

Bosch

Lewin

Lühmann

Hornberger

Dr. Stelljes